Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

KONSENSPAPIER: BANKGESCHÄFTE UND ERWACHSENENSCHUTZ

Stand: 21. Dezember 2017

WKO BANK - VERSICHERUNG
WKO Banken & Bankiers
WKO Die Sparkassen
WKO Die Volksbanken
WKO Raiffeisenbanken
WKO Landes-Hypothekenbanken

ifs Erwachsenenvertretung Institut für Sozialdienste
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE Wir sprechen für Ihr Recht
VertretungsNetz
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz Erwachsenenvertretung Bewohnervertretung
Sachwalterschaft Bewohnervertretung
NOTAR.AT

Konsenspapier: Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz[1]

Stand: 21.12.2017

I. VORBEMERKUNGEN

A. Ausgangslage

In der Regel hat die volljährige vertretene Person ein Girokonto bei einer österreichischen Bank. Darüber hinaus können auch Spar- bzw. Anlageprodukte vorhanden sein (Sparbuch, Bausparvertrag, Wertpapiere, Kreditprodukte etc.). Gibt es einen (gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen) Erwachsenenvertreter, dessen Wirkungskreis auch die Verwaltung dieser finanziellen Angelegenheiten (in Folge kurz: „Bankgeschäfte“[2]) der vertretenen Person umfasst, so stellt sich die Frage, wer in Beziehung zur Bank[3] gültige Verfügungen treffen kann.

B. Status quo

Nach derzeit geltender Rechtslage sind Verfügungen einer Person, für die ein/e Sachwalter/in bestellt ist, im Wirkungskreis des Sachwalters/der Sachwalterin grundsätzlich schwebend unwirksam.[4] Die Erklärungen müssen vom/von der Sachwalter/in genehmigt werden. Auch eine Vorabgenehmigung ist möglich. So kann der/die Sachwalter/in Verfügungen der vertretenen Person über einen bestimmten monatlichen Geldbetrag auf einem Konto vorab genehmigen.

C. Ziele des Konsenspapiers zur neuen Rechtslage

Mit der ab dem 1.7.2018 geltenden Rechtslage stellt sich die Frage, wie mit Verfügungen der vertretenen Person umzugehen ist, z.B. wenn die vertretene Person eine Behebung vornimmt.

Weiters kann es auch im Vorfeld der Vertreterbestellung zu Unsicherheiten bei der Bank kommen, nämlich dann, wenn bereits Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Person bestehen.

Ziel des geplanten Konsenspapiers ist es, soweit wie möglich die Selbstbestimmung der vertretenen Personen zu wahren und gleichzeitig die Rechtssicherheit für alle beteiligten

[1] Alle Überlegungen verstehen sich vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung.
[2] Der Begriff wurde zum leichteren Verständnis gewählt. Es handelt sich dabei um keinen Gesetzesbegriff. Zu den typischen Bankgeschäften zählen das Einlagengeschäft (Beispiel: Sparbuch), das Bauspargeschäft, das Girogeschäft, das heißt insb. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Beispiel: Pensionskonto), die Ausgabe von Zahlungsmitteln (Beispiel: Kreditkarte, „Bankomatkarte“), das Wertpapiergeschäft (Beispiel: Wertpapierdepot) und das Kreditgeschäft.
[3] Der Einfachheit halber ist im Folgenden immer von „der Bank“ die Rede, auch dann, wenn ein/e Mitarbeiter/in der Bank gemeint ist.
[4] Es sei denn, es liegt völlige Geschäftsunfähigkeit vor (Gleichstellung mit den Fähigkeiten eines unter 7-Jährigen), dann ist das Geschäft absolut nichtig und kann auch nicht genehmigt werden.

Personen zu fördern. Gleichzeitig sollen die beteiligten Kreise über die neue Rechtslage informiert werden und ein grober Handlungsleitfaden zu Verfügung gestellt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorbemerkungen 1

A. Ausgangslage 1

B. Status quo 1

C. Ziele des Konsenspapiers zur neuen Rechtslage 1

II. Wie ist vorzugehen, wenn Zweifel am Vorliegen der Geschäftsfähigkeit des/r Bankkunden/in bestehen? 4

A. Erste Abklärungen 4

B. Auskunftsersuchen an das Pflegschaftsgericht 5

C. Anregung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung beim Pflegschaftsgericht 6

D. Information über die Möglichkeit der gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung, Verweis an Erwachsenenschutzverein, Notar/in oder Rechtsanwalt/wältin 6

III. Verfügungen des/r Erwachsenenvertreters/in bzw. Vorsorgebevollmächtigten 8

A. Woraus ergibt sich der Wirkungsbereich des/r Erwachsenenvertreters/in bzw. Vorsorgebevollmächtigten? 8

B. Wann sind Verfügungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften von der Vertretungsbefugnis umfasst? 10

C. Wann sind Verfügungen der Vertretungsperson der Bank gegenüber gültig? 12

D. Was gilt nach Ablauf der Befristung der gesetzlichen/gerichtlichen Erwachsenenvertretung? 13

IV. Verfügungen des/r Bankkunden/in 15

A. Verfügungen des/r Bankkunden/in, der/die aus Sicht der Bank Vertretungsbedarf, aber noch keine Vertretung hat 15

B. Verfügungen des/der Bankkunden/in, für den/die eine Vorsorgevollmacht wirksam oder eine Erwachsenenvertretung eingerichtet ist 16

II. WIE IST VORZUGEHEN, WENN ZWEIFEL AM VORLIEGEN DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT DES/R BANKKUNDEN/IN BESTEHEN?

Es bestehen Zweifel am Vorliegen der Geschäftsfähigkeit eines/r Bankkunden/in. Folgende Handlungsweisen kommen in Betracht:

A. Erste Abklärungen

Hat die Bank Kontakt zum/r Bankkunden/in, so kann sie – auch wenn sie Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines/r Bankkunden/in hat — **zunächst diese/n fragen**, ob er/sie jemandem eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht erteilt hat oder eine andere Form der Vertretung eingerichtet ist.

Erhält die Bank auf diese Weise keine Auskunft, so kann sie – mit Zustimmung des/r Bankkunden/in – eine diesem/r **nahestehende Person** (in erster Linie werden das Angehörige sein) **beiziehen**. Auch wenn dies in der Regel mit einer Offenlegung der Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Bankkunden/in verbunden sein wird, muss eine Entbindung vom Bankgeheimnis damit nicht verknüpft sein.[5] Weiß die nahe stehende Person nämlich bereits von der Geschäftsbeziehung (weil sie schon bisher den/die Kunden/in bei Bankgeschäften unterstützt hat), so kommt es lediglich darauf an, dass der/die Bankkunde/in damit einverstanden ist, dass die Bank diese Person wieder einbezieht, um Auskunft über das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses zu erlangen.

Wenn eine nahe stehende Person den/die Bankkunden/in so **unterstützen** kann, dass diese/r die zum Abschluss des Bankgeschäfts erforderliche Geschäftsfähigkeit aufweist (und der/die Unterstützer/in also am Beratungsgespräch teilnimmt), kann das Bankgeschäft ohne einen Vertreter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist eine Entbindung vom Bankgeheimnis in Hinblick auf das abzuschließende Bankgeschäft erforderlich.

Unterstützung ist keine Vertretung, sondern (hier) Aufklärung und Beratung. Eine Unterstützung dient dazu, die betroffene Person selbst in die Lage zu versetzen, gültige Erklärungen abzugeben.

Für die Entbindungsfähigkeit kommt es darauf an, dass der/die Bankkunde/in versteht, dass die nahestehende Person durch die Entbindung vom Bankgeheimnis Informationen über das gewünschte Bankgeschäft erhält und dass sie dann z.B. über seine/ihre Vermögenswerte (teilweise) Bescheid weiß.

[5] Vgl. *Sommer/Hirsch* in Dellinger (Hrsg), BWG (2016) § 38 Rz 260.

Hinweis: Wo Unterstützung des/der Bankkunden/in beim Abschluss eines Bankgeschäftes durch eine nahestehende Person möglich ist, da wird in der Regel auch die Entbindungsfähigkeit gegeben sein und umgekehrt.

Die **Vertretungsperson** des/r Bankkunden/in wird sich in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der/des Betroffenen **unverzüglich und eigeninitiativ** gegenüber der Bank **zu erkennen geben** und ausweisen. Eine allgemeine gesetzliche Verständigungspflicht durch das Gericht, die vertretene Person oder die Vertretung von dem Umstand der Vertretungsmacht gibt es zwar nicht. Ein/e Vertreter/in, der/die für Bankgeschäfte zuständig ist, ist aber im Innenverhältnis verpflichtet, sich rasch einen Überblick über den von seiner Vertretungsmacht umfassten Vermögensstand zu verschaffen, um etwaige Gefahren abzuwehren und den Vertretungsbedarf zu ermitteln. Der/die Erwachsenenvertreter/in ist darüber hinaus gegenüber dem Pflegschaftsgericht verpflichtet, eine Antrittsrechnung und einen Antrittsstatus über das Vermögen zu legen. Das bringt die Notwendigkeit und die Verpflichtung mit sich, den Kontakt zur Bank aufzunehmen, mit der die vertretene Person in einer Vertragsbeziehung steht.

B. Auskunftsersuchen an das Pflegschaftsgericht

Nach § 130 AußStrG neu hat das Pflegschaftsgericht jeder Person, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf schriftliche Anfrage über die **Person** eines/r Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters/in und – soweit dies dem Gericht bekannt ist – über dessen/deren **Wirkungsbereich** Auskunft zu erteilen.

Hinweise: Schriftlichkeit bedeutet ein postalisches Schreiben, eine elektronische Eingabe oder ein Fax. Elektronisch können Eingaben unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion (Chipkarte oder Handysignatur) mit dem unter www.eingaben.justiz.gv.at zur Verfügung stehenden Online-Formular gebührenfrei übermittelt werden. Außerdem kann auch der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) genutzt werden (dazu näher: www.justiz.gv.at > E-JUSTICE). Ein E-Mail ist für die Gerichte keine zulässige Eingabeform.

Das Auskunftsersuchen ist an jenes Bezirksgericht zu übermitteln, in dessen Sprengel sich der Wohnort des/der Patienten/in befindet. Dies kann über Eingabe der PLZ oder des Bezirks unter www.justiz.gv.at >Gericht suchen ermittelt werden. Die Gerichte werden sich bemühen, diese Eingaben so rasch als möglich zu beantworten.

Gibt es eine/n gewählte/n, gesetzliche/n oder gerichtliche/n Erwachsenenvertreter, so ist dem zuständigen Pflegschaftsgericht auch der **Wirkungsbereich** des/r Vertreters/in bekannt. Bei der Vorsorgevollmacht kann das Pflegschaftsgericht nur über die Person des/r Vorsorgebevollmächtigten Auskunft erteilen (der/die Bevollmächtigte muss im Rechtsverkehr die Vollmachtsurkunde vorlegen).

Das **rechtliche Interesse** der Bank ist zu konkretisieren und wird in der Regel dann vorliegen, wenn die betroffene Person in einer Geschäftsbeziehung zur Bank steht oder zukünftig stehen möchte und Zweifel am Vorliegen der Geschäftsfähigkeit bestehen.

C. Anregung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung beim Pflegschaftsgericht

Ist der Bank bekannt, dass es keine Vertretung gibt und besteht die Vermutung, dass der/die Bankkunde/in eine solche braucht, so kann – wie bisher – beim zuständigen (siehe oben B.) Pflegschaftsgericht eine Anregung zur Bestellung eines/r gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in gemacht werden.

Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** entspricht im Prinzip der Sachwalterschaft alten Rechts, allerdings ist ihr Wirkungsbereich deutlich eingeschränkt (siehe unten III. A.), bleibt der/die Betroffene grundsätzlich handlungsfähig (siehe unten IV. B. 1) und ist sie für maximal drei Jahre befristet.

Das Pflegschaftsgericht wird in Zukunft obligatorisch den Erwachsenenschutzverein mit einem sogenannten **Clearing** beauftragen. Das Clearing dient dazu, dem Gericht die Grundlagen für die Entscheidung zu liefern, ob ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in zu bestellen ist oder ob es Alternativen gibt.

! Hinweis: Es gibt vier Erwachsenenschutzvereine, die exklusive örtliche Zuständigkeitsbereiche haben: VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung (www.vertretungsnetz.at) für den Großteil Österreichs, NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung (www.noelv.at) für Teile NÖ, Salzburger Hilfswerk (www.sachwalter.co.at) für Teile Salzburgs und Institut für Sozialdienste (www.ifs.at) für Vorarlberg.

D. Information über die Möglichkeit der gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung, Verweis an Erwachsenenschutzverein, Notar/in oder Rechtsanwalt/wältin

Die Person kann für Bankgeschäfte auch durch eine/n gewählte/n oder gesetzliche/n Erwachsenenvertreter/in vertreten werden.

Die **gewählte Erwachsenenvertretung** gemäß §§ 264ff ABGB neu bietet einer volljährigen Person, welche die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen, ihren Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann, die Möglichkeit, eine oder mehrere ihr nahe stehende Personen als Erwachsenenvertreter zu wählen. Die Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung wird mit ihrer Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) wirksam.

Die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist subsidiär zur gewählten Erwachsenenvertretung. Das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Person ist bei dieser Form der gesetzlichen Vertretung in geringerem Ausmaß verwirklicht, da die gesetzliche Erwachsenenvertretung ohne (unmittelbare) Zustimmung der betroffenen Person zustande kommen kann; sie hat jedoch ein Widerspruchsrecht. Zu ihrer Wirksamkeit reicht die Registrierung im ÖZVV nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses.

Alternativ zur Anregung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung beim zuständigen Pflegschaftsgericht, kann die Bank den/die Bankkunden/in oder die Person/den Angehörigen, die/der den/die Bankkunden/in schon bislang bei den Bankgeschäften unterstützt hat (und wo daher keine Verletzung des Bankgeheimnisses im Raum steht), über das **Beratungsangebot des zuständigen Erwachsenenschutzvereins bzw. des/der Notariats/Anwaltschaft** informieren. Bei Erwachsenenschutzverein, Notar/in und Rechtsanwalt/wältin besteht nämlich die Möglichkeit, eine gewählte Erwachsenenvertretung zu vereinbaren und im ÖZVV zu registrieren oder eine gesetzliche Erwachsenenvertretung im ÖZVV einzutragen.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich insbesondere in folgenden Situationen:

- wenn der/die Bankkunde/in die Möglichkeit einer gewählten Erwachsenenvertretung für sich in Betracht zieht (für den Fall, dass die Person noch in der Lage ist, eine Vertretung zu wählen, wofür eine geminderte Entscheidungsfähigkeit ausreichend ist);[6]
- wenn es eine/n Angehörige/n gibt, der/die schon bislang in Sachen der betroffenen Person mit der Bank Kontakt hatte und der/die die Übernahme einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung in Betracht zieht.

Die Vertretung wird erst mit der Eintragung wirksam.

[6] § 264 ABGB neu: Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichten kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten, kann sie eine oder mehrere ihr nahe stehende Personen als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.

Da die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters subsidiär ist, kann eine solche direkte Vorgehensweise für die Betroffenen aus **Effizienzgründen** ratsam sein: Auch das Gericht muss (nunmehr obligatorisch) nach Einlangen der Anregung den Erwachsenenschutzverein befassen (Clearing), der seinerseits dem Gericht die Eintragung der gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung anraten kann.

Möchte die Bank dem Erwachsenenschutzverein (Notariat oder Rechtsanwalt/wältin) **Informationen** zukommen lassen, bedarf es dazu der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des/der Bankkunden/in (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG). Alternativ dazu kann der/die Bankkunde/in die entsprechenden Unterlagen auch selbst beim Beratungsgespräch der Errichtungsstelle vorlegen (was voraussetzt, dass die Bank diese dem/der Bankkunden/in zur Übermittlung aushändigt).

Lehnt der Erwachsenenschutzverein (bzw. Notar/in oder Rechtsanwalt/wältin) die Errichtung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung ab, so muss er/sie bei begründeten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des/der Bankkunden/in das **Pflegschaftsgericht verständigen**. Es erfolgt aus Datenschutzgründen keine gesonderte Mitteilung an die Bank. Unabhängig davon kann die Bank – wenn sie weiterhin der Meinung ist, dass der/die Bankkunde/in nicht in der Lage ist, seine/ihre Bankgeschäfte selbst zu besorgen – beim zuständigen Pflegschaftsgericht (siehe oben II. B.) die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen.

III. VERFÜGUNGEN DES/R ERWACHSENENVERTRETERS/IN BZW. VORSORGEBEVOLLMÄCHTIGTEN

A. Woraus ergibt sich der Wirkungsbereich des/r Erwachsenenvertreters/in bzw. Vorsorgebevollmächtigten?

1. Vorsorgevollmacht

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, der **Vertretungsumfang** ist **individuell zu vereinbaren** (eine pauschale Übertragung aller Angelegenheiten ist nicht möglich). Der Wirkungsbereich der Vorsorgevollmacht ergibt sich somit aus der Vollmachtsurkunde.

Die Vorsorgevollmacht wird aber nur **insoweit** wirksam als der **Vorsorgefall eingetreten** und im ÖZVV eingetragen ist. In dem Umfang, in dem der Vollmachtgeber die in der Vollmacht übertragenen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, ist das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht zu registrieren. Der Umfang des Wirksamwerdens ergibt sich aus der Bestätigung über die Registrierung im ÖZVV.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Die Vertretungsbefugnisse des Erwachsenenvertreters ergeben sich – wie bei der Vorsorgevollmacht – aus der konkreten Vereinbarung und können einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten umfassen. Ähnlich der Vorsorgevollmacht bietet die Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung somit einen **individuell bestimmbaren Vertretungsumfang** und ihr Wirkungskreis ist nicht von Vornherein auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt.

Da die gewählte Erwachsenenvertretung im Zustand der geminderten Entscheidungsfähigkeit errichtet wird und mit ihrer Registrierung im ÖZVV wirksam ist, wird hier – anders als bei der Vorsorgevollmacht – ein „**stufenweises" Wirksamwerden** praktisch nicht vorkommen können.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung ergeben sich die Wirkungsbereiche aus § 269 Abs. 1 Z 1 bis 8 ABGB neu. Hinsichtlich des Umfangs des jeweiligen Wirkungsbereichs gibt es **keinen Spielraum**.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Nach den gesetzlichen Vorgaben darf eine gerichtliche Erwachsenenvertretung nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten bestellt werden. Diese Angelegenheiten müssen **gegenwärtig zu besorgen** sein **und bestimmt bezeichnet** werden. Die Berechtigungen des/r gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in sind daher dem Gerichtsbeschluss zu entnehmen.

Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann das Gericht **für bestimmte Rechtsgeschäfte** einen **Genehmigungsvorbehalt** anordnen, wenn die vertretene Person sonst sich oder andere ernstlich und erheblich gefährdet. Dies ist etwa der Fall, wenn die vertretene Person ständig Vertragsabschlüsse tätigt, die sie sich nicht leisten kann und im Gerichtsweg rückabzuwickeln sind.

Hinweis: Der Genehmigungsvorbehalt ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und soll nur in Ausnahmefällen angeordnet werden.

5. Übersicht

Der Wirkungsbereich des/r Vorsorgebevollmächtigten bzw. Erwachsenenvertreters/in und die Wirksamkeit der Vertretung ergeben sich somit

beim…	aus…
Vorsorgebevollmächtigten	der Vollmachtsurkunde und der Bestätigung über die Eintragung ihres Wirksamwerdens im ÖZVV
gewählten Erwachsenenvertreter	der Vereinbarung zwischen vertretener Person und Vertreter und der Bestätigung über die Eintragung im ÖZVV
gesetzlichen Erwachsenenvertreter	der Bestätigung über die Eintragung im ÖZVV
gerichtlichen Erwachsenenvertreter	dem Bestellungsbeschluss des Pflegschaftsgerichts

B. Wann sind Verfügungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften von der Vertretungsbefugnis umfasst?

1. Allgemeines

Der/die Erwachsenenvertreter/in und der/die Vorsorgebevollmächtigte (sobald der Vorsorgefall eingetreten und im ÖZVV eingetragen ist) sind gesetzliche Vertreter (§ 1034 ABGB neu). Es bedarf in diesem Bereich **keiner Spezialvollmacht** zur Vertretung gegenüber der Bank.

In manchen Fällen wird es eine bereits bestehende **Zeichnungsberechtigung** geben. Diese bleibt von der Erwachsenenvertretung grundsätzlich unberührt.

2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung: § 269 Abs. 1 Z 3 ABGB neu

Soll der/die gesetzliche Erwachsenenvertreter/in zu Verfügungen gegenüber Banken umfassend berechtigt sein, dann muss sein/ihr Wirkungsbereich die in § 269 Abs. 1 Z 3 ABGB neu genannte „**Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten**“ umfassen.

Des weiteren besteht eine **Adhäsionskompetenz** nach § 269 Abs. 2 ABGB neu. Ist die Vertretungsperson nicht nach § 269 Abs. 1 Z 3 ABGB zu allen Vertretungshandlungen gegenüber der Bank befugt, sondern nur in einem speziellen Bereich, z.B. für den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, vertretungsbefugt, gilt Folgendes: Der/die gesetzliche Erwachsenenvertreter/in ist immer auch insoweit befugt, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person zu verfügen, als diese zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich sind. Dies kann etwa durch die Vornahme

von „Direktüberweisungen“ und die Vorlage des Bezug habenden Vertrags (z.B. über den Ankauf von Heilmittel) sichergestellt werden.

Hinweis: In der Praxis wird der Wirkungsbereich der gesetzlichen Erwachsenenvertretung zweckmäßigerweise auch die § 269 Abs. 1 Z 3 ABGB neu umfassen. Ausnahmen sind beispielsweise bei bereits vorliegender Zeichnungsberechtigung denkbar (die einen allumfassenden Wirkungsbereich als Erwachsenenvertreter bzw. des Erwachsenenvertreters allenfalls entbehrlich macht).

3. Vorsorgevollmacht sowie gewählte und gerichtliche Erwachsenenvertretung: Es kommt auf die Vorsorgevollmacht / die Vereinbarung / den Beschluss an.

Bei der gewählten und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie bei der Vorsorgevollmacht kommt es auf die konkrete Vereinbarung, den konkreten Gerichtsbeschluss bzw. die konkrete Vorsorgevollmacht an. Grundsätzlich gibt es für die Gerichte oder die Vertragsparteien bei einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Vorsorgevollmacht keine (inhaltlichen) Vorgaben, wie sie den Wirkungsbereich des Vertreters bezeichnen. Freilich ist der Wirkungsbereich so zu beschreiben, dass er vom Rechtsverkehr eindeutig verstanden und akzeptiert wird.

In Hinblick auf Bankgeschäfte sind insbesondere folgende Formulierungen denkbar:

- Bezugnahme auf die Bank/Banken:

  z.B. „alle Vertretungshandlungen gegenüber Bank XY/allen österreichischen Banken (mit Ausnahme von …)“; „alle Vertretungshandlungen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zur Bank XY/mit allen österreichischen Banken (mit Ausnahme von …)“

- Bezugnahme auf konkrete Konten/Wertpapierdepots etc.

  z.B. „alle Vertretungshandlungen in Bezug auf das Konto <Nr.>, <IBAN> “

- Allgemeine Umschreibung:

  z.B. „Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten“

  Ausnahme: Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung müssen die Angelegenheiten nach § 272 ABGB neu näher konkretisiert werden (und es dürfen nur gegenwärtig zu besorgende Angelegenheiten erfasst sein).

- Es sind auch ganz spezifische Wirkungsbereiche denkbar.

So kann der/die Vorsorgebevollmächtigte oder der/die gewählte Erwachsenenvertreter/in bewusst nur für komplexere Produkte, wie z.B. Wertpapiere, zuständig gemacht werden.

Im Bereich der Erwachsenenvertretung gilt: Es kann für einen bestimmten Wirkungsbereich nur jeweils **EINEN** Vertreter geben (§ 243 Abs. 3 ABGB neu). Vorsorgebevollmächtigte können dagegen einander überschneidende oder identische Wirkungsbereiche haben.

C. Wann sind Verfügungen der Vertretungsperson der Bank gegenüber gültig?

1. Sind Bankgeschäfte von der Vertretungsbefugnis umfasst, so kann die Vertretungsperson grundsätzlich wirksam Verfügungen treffen.

Wie bislang der/die Sachwalter/in, ist nach der ab 1.7.2018 geltenden Rechtslage auch ein/e gewählte/r, gesetzliche/r oder gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in, dessen/deren **Wirkungskreis** die „Bankgeschäfte" der vertretenen Person umfasst, grundsätzlich befugt, alle in seinem/ihrem Wirkungskreis liegenden Geschäfte (Überweisungsaufträge, Abhebungen etc.) zu tätigen. Er/sie ist auch befugt und im Verhältnis zur vertretenen Person verpflichtet (soweit das ihrem Wohl entspricht), eine sog. „Alltagskonto-Verfügung" oder vergleichbare Verfügung (dazu näher unten IV.B.6.) zu treffen, ob und in welchem Ausmaß die vertretene Person auf ihr Zahlungskonto oder Sparbuch zugreifen kann. Diese Verfügung muss entsprechend der in § 241 ABGB neu formulierten Ziele der Selbstbestimmung und Selbstbefähigung auf einem Einvernehmen mit der vertretenen Person beruhen.

Der/die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertreter/in ist gesetzliche/r Vertreter/in (§ 1034 ABGB neu). Bei Maßnahmen, die den außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb betreffen, ist zusätzlich auch die **Genehmigung** durch das Pflegschaftsgericht notwendig. Für mündelsichere Veranlagungen im Sinn der §§ 216 und 217 ABGB ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung auch im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb nicht erforderlich (§ 167 Abs. 3 vorletzter Satz ABGB). In diesem Bereich besteht gegenüber der geltenden Rechtslage kein Unterschied (§ 258 Abs. 4 letzter Satz ABGB neu verweist ausdrücklich auf § 167 Abs. 3 ABGB).

Auch der/die Vorsorgebevollmächtigte ist gesetzliche/r Vertreter/in (§ 1034 ABGB neu). Er/sie kann wie ein/e Erwachsenenvertreter/in alle in seinem/ihrem Wirkungskreis liegenden Geschäfte für die vertretene Person tätigen. Anders als ein/e Erwachsenenvertreter/in kann der/die Vorsorgebevollmächtigte Geschäfte im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb **ohne gerichtliche Genehmigung** tätigen (Gegenschluss aus § 258 Abs. 4 bzw. 5 ABGB neu). Dies gilt auch dann, wenn der außerordentliche Wirtschaftsbetrieb in der Vorsorgevollmacht keine besondere Erwähnung findet.

Der/die Erwachsenenvertreter/in ist – anders als der Vorsorgebevollmächtigte – nach § 224 ABGB neu vom Gericht zur **Entgegennahme** und Quittierung von 10.000 Euro übersteigende Zahlungen an die vertretene Person im Einzelfall oder allgemein zu ermächtigen.

2. Besondere Vereinbarungen bei der gewählten Erwachsenenvertretung

Bei einer gewählten Erwachsenenvertretung gibt es unterschiedliche Vereinbarungsmöglichkeiten, die auch für Bankgeschäfte relevant sein können.

Nach § 265 Abs. 2 ABGB neu kann die Vereinbarung vorsehen, dass der/die Erwachsenenvertreter/in nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person rechtswirksam Vertretungshandlungen vornehmen kann („**Co-Decision**“). Ebenso kann vereinbart werden, dass die vertretene Person selbst nur mit Genehmigung des/r Erwachsenenvertreters/in rechtswirksam Erklärungen abgeben kann (**selbst gewählter Genehmigungsvorbehalt**).

In beiden Fällen können Verfügungen für das von der Vertretung erfasste Bankgeschäft, auch die Errichtung eines „Alltagskontos“ (siehe dazu unten IV.B.6.), nur gemeinsam von der vertretenen Person und dem/r Vertreter/in getroffen werden. Liegt die Erklärung nur eines/r der beiden vor, so kann die Bank einen **Nachweis** über die Genehmigung durch den/die andere/n verlangen. Die einzelnen Transaktionen am Alltagskonto (Zahlungsvorgänge) sind aber alleine möglich.

Hinweis: Bei einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verfügung über dasselbe Konto können keine Bankomatkarten ausgegeben werden. Deshalb können Selbstbedienungsautomaten nicht benutzt werden.

D. Was gilt nach Ablauf der Befristung der gesetzlichen/gerichtlichen Erwachsenenvertretung?

Im Fall der gerichtlichen Erwachsenenvertretung hat das Pflegschaftsgericht bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags zu prüfen, ob die Person weiterhin eine/n Erwachsenenvertreter/in benötigen wird. Eine solche Prüfung kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. Dies gilt – mit Abstrichen – auch für die gesetzliche Erwachsenenvertretung (siehe sogleich unten).

Die Erneuerung der **gerichtlichen Erwachsenenvertretung** ist in § 128 Abs. 4 AußStrG neu geregelt. Das Gericht hat die betroffene Person und den/die gerichtliche/n Erwachsenenvertreter/in zumindest ein halbes Jahr vor dem in § 123 Abs. 1 Z 4 AußStrG genannten Zeitpunkt über die bevorstehende Beendigung der Erwachsenenvertretung zu informieren und auf die Möglichkeit einer Erneuerung hinzuweisen. Wurde vor dem in § 123

Abs. 1 Z 4 AußStrG genannten Zeitpunkt ein Antrag auf Erneuerung gestellt oder das Verfahren über die Erneuerung von Amts wegen mit Beschluss eingeleitet, so bleibt die Bestellung des/r gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Erneuerung aufrecht. Über das Einbringen des Antrags ist eine Bestätigung auszustellen. Für die Zeit nach Ablauf der Befristung und bis zur Entscheidung des Gerichts dient die Bestätigung des Gerichts über das Einbringen des Antrags auf Erneuerung als Nachweis der bestehenden Vertretungsbefugnis. Die Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist durch konstitutiven Gerichtsbeschluss anzuordnen. Unterbleibt eine solche, so hat das Gericht deren Beendigung durch deklarativen Beschluss festzustellen.

Hinweis: Diese Bestätigung über die vorläufige Erneuerung bzw. der Gerichtsbeschluss über die Erneuerung ist der Bank vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorzulegen, um das Weiterbestehen der Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

Auch bei der **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** besteht die Möglichkeit, die Erwachsenenvertretung vor Ablauf der Frist erneut eintragen zu lassen (§ 246 Abs. 1 Z 5 ABGB neu). Gewinnt das Gericht im Rahmen der Überprüfung der Lebenssituation der vertretenen Person (hier ist ein jährlicher Bericht des Erwachsenenvertreters vorgesehen) den Eindruck, der Fortbestand der Erwachsenenvertretung wäre zum Wohl der vertretenen Person erforderlich, so kann es auf deren erneute Eintragung hinwirken bzw. – bei entsprechenden Anhaltspunkten – von Amts wegen ein Verfahren über die Bestellung eines/r gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in einleiten.

In dem Zeitraum, in dem es aus Sicht der Bank Zweifel an der Geschäftsfähigkeit gibt und daher ein Vertretungsbedarf besteht, es aber noch keine befugte Vertretungsperson gibt, kann sich die Bank im Rahmen der neuen **Alltagsgeschäftsfähigkeit** (§ 242 Abs. 3 ABGB neu) darauf verlassen, dass Alltagsgeschäfte trotz Fehlens der Entscheidungs- und damit Geschäftsfähigkeit gültig sind; diese können nicht rückabgewickelt werden (siehe gleich IV.A.2.). Dies gilt jedenfalls für Verfügungen über das – trotz Ende der Erwachsenenvertretung nach wie vor bestehende – Alltagskonto, solange sich auf diesem noch ein Guthaben befindet (siehe dazu unten Pkt. VI.B.6).

IV. VERFÜGUNGEN DES/R BANKKUNDEN/IN

A. Verfügungen des/r Bankkunden/in, der/die aus Sicht der Bank Vertretungsbedarf, aber noch keine Vertretung hat

1. Grundsatz: Prüfung im Einzelfall

Wie bislang vor einer Sachwalterschaft gilt für Verfügungen eines/r Bankkunden/in, für den/die keine Vorsorgevollmacht wirksam bzw. Erwachsenenvertretung eingerichtet ist: Verfügt sie über eine ausreichende **Entscheidungs- und damit Geschäftsfähigkeit**, so ist die Verfügung gültig. Hier besteht kein Unterschied zur geltenden Rechtslage.

2. Handlungsfähigkeit bei Alltagsgeschäften (Alltagsgeschäftsfähigkeit)

Eine wesentliche Änderung ergibt sich aber bei der neuen Handlungsfähigkeit **in Alltagsgeschäften** (§ 242 Abs. 3 ABGB neu): Diese „Alltagsgeschäftsfähigkeit" ist umfassender als bisher und kann dazu führen, dass viele alltägliche Geschäfte, wie z.B. Abhebungen, wirksam sind, obwohl KEINE ausreichende Entscheidungsfähigkeit (mehr) vorliegt. Im Rahmen der Alltagsgeschäfte ist das Geschäft trotz Fehlens der Entscheidungs- und damit Geschäftsfähigkeit mit der Erfüllung rückwirkend rechtswirksam und kann nicht rückabgewickelt werden. Voraussetzung für das Vorliegen von Alltagsgeschäftsfähigkeit ist, dass

- das Rechtsgeschäft zum täglichen Leben gehört,
- es die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigt und
- die Person ihre Pflichten aus dem Rechtsgeschäft vollständig erfüllt.

Das bedeutet aber auch, dass die Bank – je nach konkretem Vertrag – dazu verpflichtet sein kann, z.B. Auszahlungen vorzunehmen. Eine solche Verpflichtung wird in der Regel nur solange anzunehmen sein, bis eine Vertretungsperson eine „Alltagskonto-Verfügung" oder sonstige Verfügungen (gemeinsam mit der vertretenen Person) getroffen hat (dazu unten IV.B.6.).

Hinweis: Die Alltagsgeschäftsfähigkeit wird auch durch eine Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht nicht eingeschränkt. Ausnahme: Bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann ein Genehmigungsvorbehalt für Alltagsgeschäfte angeordnet werden.

Welche Bankgeschäfte fallen unter die Alltagsgeschäftsfähigkeit? Beurteilt werden muss das einzelne Geschäft (bzw. das Abrufen aus dem Kontorahmenvertrag) der Bank gegenüber. Die Lebensverhältnisse der Person sind jeweils individuell zu betrachten (Orientierung am Existenzminimum oder an den bisherigen Behebungen pro Monat oder an

den Einkünften/Vermögen). Was die Person mit dem abgehobenen Geld macht oder an welchen Zahlungsempfänger eine Überweisung gerichtet ist, ist für die Bank nicht überblickbar und hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Abhebung.

Der Abschluss eines **Bausparvertrags** stellt kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens dar. Das hat aber nach der neuen Rechtslage nur für die vertretene Person Auswirkungen (Alltagsgeschäftsfähigkeit reicht hier nicht). Von der Vertretungsbefugnis des/r gesetzlichen Erwachsenenvertreters/in ist der Abschluss umfasst (hier gibt es keine Abgrenzungsschwierigkeiten mehr wie bei der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger alten Rechts). Auch die Auszahlung eines Bausparguthabens stellt kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens dar.

Soweit die vertretene Person über ein sog. „Alltagskonto“ oder eine vergleichbare Einrichtung (dazu näher unten IV.B.6.) auf ihr Zahlungskonto oder Sparbuch zugreift, kann die Bank darauf vertrauen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Alltagsgeschäftsfähigkeit vorliegen.

B. Verfügungen des/der Bankkunden/in, für den/die eine Vorsorgevollmacht wirksam oder eine Erwachsenenvertretung eingerichtet ist

1. Vorbemerkung

Grundsätzlich wird die vertretene Person durch das Vorhandensein eines/r Erwachsenenvertreters/in oder Vorsorgebevollmächtigten, dessen/deren Vertretungsbefugnis wirksam wurde, **per se nicht in** ihrer **Handlungsfähigkeit beschränkt** (einzige Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung gemäß § 242 Abs. 2 ABGB neu; siehe oben III.A.4.). Die vertretene Person kann daher im Rechtsverkehr – die jeweils erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorausgesetzt – trotz wirksamer Vertretung **selbstständig** rechtswirksame Erklärungen abgeben.

Um Bankgeschäfte abwickeln zu können, sind **standardisierte Prozesse** notwendig. Die Masse an Bankgeschäften (allein im zweiten Quartal Jahr 2017 haben Österreicher/innen im In- und Ausland 187,3 Millionen Kartenzahlungen getätigt) kann nur deshalb bewältigt werden, weil es dafür klare Vorgaben, Prozesse und standardisierte Systeme gibt. Dazu kommt, dass einmal eingegangene Zahlungsaufträge grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden können und die Abwicklung von Zahlungen in Sekundenschnelle erfolgt (SEPA; Instant Payments). Ähnliches gilt für Wertpapiere, Kredite und Bausparer: Die Abwicklung erfolgt stets aufgrund automatisierter, technischer Vorgaben in verschiedenen IT-Lösungen, eingebettet in ein starres regulatorisches Korsett. Ebenso wie die Geschäfte automatisiert durchgeführt werden, wandelt sich auch die Seite des Bankgeschäftes, die dem Kunden

zugewandt ist: Bankgeschäfte werden über Selbstbedienungsautomaten, Bankomaten, Online-Banking, Banking-Apps und über Drittanbieter („Fintechs“) abgewickelt. Die **persönliche Betreuung** ist im Alltagsgeschäft **zurückgegangen**.

Damit der/die Vertreter/in und die vertretene Person gegenüber der Bank weiterhin rechtswirksame Erklärungen abgeben können, ist es somit erforderlich, dass ihre Rechte und Pflichten in die IT-Systeme der Banken und die dort herrschenden rechtlichen und finanzmarktregulatorischen Vorgaben „**übersetzt**“ werden. Dabei muss einerseits nach der **Art der gesetzlichen Vertretung** unterschieden werden (Punkte 2.-4.), andererseits stehen der vertretenen Person gewisse „**Mindestrechte**“ zu (Punkte 5. und 6.):

2. Vorsorgevollmacht

Aufgrund der umfangreichen Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung einer **Vorsorgevollmacht** sowie der Abhängigkeit ihres Wirksamwerdens von der Reichweite des Verlusts der Geschäftsfähigkeit (siehe III.A.1.), müssen die konkrete Vorsorgevollmacht sowie die Registrierungsbestätigung von der Bank als Grundlage für die bankintern zu setzenden Berechtigungen des Vorsorgebevollmächtigten sowie der vertretenen Person herangezogen werden.

- So kann in der Vorsorgevollmacht z.B. vorgesehen sein, dass der Vorsorgebevollmächtigte nur einen Teil seines Vermögens (z.B. die Wertpapiere) verwalten und darüber verfügen darf und das restliche Vermögen (z.B. die Spareinlagen) sowie das Girokonto von der Vorsorgevollmacht nicht umfasst sind. Darüber kann die vertretene Person daher – soweit sie geschäftsfähig ist – selbst wirksam verfügen (andernfalls ist nach Punkt II. vorzugehen).
- Da die Vorsorgevollmacht überdies nur insoweit wirksam wird, als der Vorsorgefall eingetreten und im ÖZVV eingetragen ist, kann es etwa dazu kommen, dass die Vorsorgevollmacht für kompliziertere Veranlagungsformen (z.B. Wertpapiere) Wirksamkeit erlangt, für einfachere (z.B. Spareinlagen) nicht. Über zweitere kann die vertretene Person dann selbst wirksam verfügen. Der Umfang des Wirksamwerdens – und damit implizit auch das Ausmaß der immer noch vorhandenen Entscheidungsfähigkeit – ergibt sich aus der Bestätigung über die Registrierung im ÖZVV (siehe oben III.A.1.).

Hinweis: Informations- und Verfügungsrechte der vertretenen Person und des Vorsorgebevollmächtigten sind aufgrund der konkreten Vollmachtsurkunde und der Registrierungsbestätigung zu vergeben. Dabei kann etwa nach konkret genannten

Vermögenswerten (z.B. bestimmten Konten oder bestimmten Spareinlagen) oder nach Bankprodukten (Sparten) zu differenzieren sein.

3. Gewählte Erwachsenenvertretung

Die Vertretungsbefugnisse des/r **gewählten Erwachsenenvertreters/in** ergeben sich – wie bei der Vorsorgevollmacht – aus der konkreten Vereinbarung. Für die Beurteilung des Vertretungsverhältnisses zwischen vertretener Person und ihrem Erwachsenenvertreter ist die konkrete Vereinbarung (= Bevollmächtigungsvertrag) zu Grunde zu legen.

Nach Wirksamwerden der gewählten Erwachsenenvertretung wird die Vertretungsperson die Vereinbarung samt Registrierungsbestätigung der Bank vorlegen. Abhängig von der konkreten Vereinbarung werden die Rechte der vertretenen Person und ihres/r gewählten Erwachsenenvertreters/in seitens der Bank bei den einzelnen Produkten eingerichtet.

In der Vereinbarung kann dem gewählten Erwachsenenvertreter bei ausreichender Entscheidungsfähigkeit z.B. eine Zeichnungsberechtigung für ein Konto erteilt werden, oder es kann vorgesehen sein, dass der gewählte Erwachsenenvertreter nur einen Teil des Vermögens (z.B. die Wertpapiere) verwalten und darüber verfügen darf und das restliche Vermögen (z.B. die Spareinlagen) sowie das Girokonto von der Vertretungsbefugnis nicht umfasst sind. Darüber kann die vertretene Person daher grundsätzlich selbst wirksam verfügen.

Hinweis: Seitens der Bank sind – wie bei der Vorsorgevollmacht – die Berechtigungen der vertretenen Person und ihres/r gesetzlichen Vertreters/in anhand der konkreten Vereinbarung – für einzelne konkret genannte Vermögenswerte (z.B. bestimmte Konten oder bestimmte Spareinlagen) oder differenziert nach Bankprodukten (Sparten) – einzurichten.

4. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Auch bei dieser Form der Vertretung gilt der Grundsatz, dass die vertretene Person durch das Bestehen einer Erwachsenenvertretung per se in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.

Der/die gesetzliche Erwachsenenvertreter/in mit dem umfassenden Wirkungsbereich gemäß § 269 Abs 1 Z 3 ABGB neu „Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten“ wird sich daher darum zu bemühen haben, dass mit der vertretenen Person ein Einvernehmen über die Regelung der finanziellen Gebarung hergestellt wird. Aufgrund seiner/ihrer Verpflichtung im Innenverhältnis gemäß § 258 Abs 2 ABGB nF wird er/sie zumindest eine **„Alltagskonto-Verfügung“** oder eine vergleichbare Verfügung für die

vertretene Person treffen (siehe dazu ausführlich sogleich 6.), um ihr die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung zu stellen.

5. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

1. Szenario: Es wurde vom Gericht **kein Genehmigungsvorbehalt** angeordnet.

Nach den gesetzlichen Vorgaben darf ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten bestellt werden. Diese Angelegenheiten müssen gegenwärtig zu besorgen und bestimmt bezeichnet werden. Die Berechtigungen des/r gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in sind daher dem Gerichtsbeschluss zu entnehmen.

Hinweis: Die Bank/das Kreditinstitut hat entsprechend dem Gerichtsbeschluss die Berechtigungen für die vertretene Person und den/die Erwachsenenvertreter/in einzurichten. Da nur konkret zu besorgende Angelegenheiten zu übertragen sind, kann auch bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei der Einräumung der Berechtigungen nach konkreten Vermögenswerten und/oder Sparten zu differenzieren sein.

Der/die gerichtliche Erwachsenenvertreter/in (mit entsprechendem Wirkungskreis) hat in Entsprechung der in § 241 ABGB neu formulierten Ziele der Selbstbestimmung und Selbstbefähigung im Innenverhältnis das Einvernehmen mit der vertretenen Person darüber zu suchen, in welcher Form die Einkommens- und Vermögensverhältnisse besorgt werden sollen und entsprechende Verfügungen gegenüber der Bank zu treffen.

2. Szenario: Es gibt einen **Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Bankgeschäfte.**

Besteht ein Genehmigungsvorbehalt, so sind Verfügungen der vertretenen Person nur mit Genehmigung des Vertreters/der Vertreterin wirksam (davor schwebend unwirksam). Insofern ist die Rechtslage mit der bisherigen Sachwalterschaft vergleichbar.

Sofern der Genehmigungsvorbehalt nicht auch für Alltagsgeschäfte angeordnet worden ist, bleibt trotz Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts die „Alltagsgeschäftsfähigkeit“ (siehe oben A. 2.) erhalten.

Hinweis: Auch im Fall eines Genehmigungsvorbehalts für Alltagsgeschäfte wird vom/von der gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in in der Regel ein Alltagskonto einzurichten sein, über das die vertretene Person uneingeschränkt verfügen kann.

6. „Alltagskonto-Verfügung“ oder vergleichbare Verfügung als „Mindestrechte“

Der/die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertreter/in mit entsprechend umfassendem Wirkungsbereich ist im Innenverhältnis nach § 258 Abs. 2 ABGB neu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person **die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen**, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür hat der/die Erwachsenenvertreter/in der vertretenen Person nach dem klaren gesetzlichen Auftrag entweder die notwendigen Barmittel zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

Ein effizientes Instrument zur Umsetzung dieses „Mindestrechts“ ist die Einrichtung eines „**Alltagskontos**“ („Alltagskonto-Verfügung“), das von einem bereits bestehenden Girokonto (z.B. Gehalts- oder Pensionskonto) der vertretenen Person gespeist wird und von dem diese die Behebungen bzw. Verfügungen für den Alltag selbständig bewerkstelligen kann (siehe unten Übersicht Variante 1.).

Der Zugriff auf Mittel eines Zahlungskontos war bereits bisher im Wege einer Vorabgenehmigung durch den Sachwalter möglich. Neu ist allerdings, dass die Vertretungsperson im Innenverhältnis dazu verpflichtet ist, solche dem Wohl und den Wünschen der vertretenen Person entsprechende Verfügungen zu treffen.

Denkbar ist auch die Errichtung eines auf die vertretene Person lautenden **Sparbuchs** oder eines Kontos, das nicht für den Zahlungsverkehr geeignet ist. Beide müssen von der Vertretungsperson so dotiert werden, dass die vertretene Person ihre Alltagsgeschäfte besorgen kann (siehe unten Variante 2.).

Der/die Vertreter/in kann aber auch **am bereits bestehenden Girokonto** beispielsweise ein bestimmtes **Monatslimit** einrichten, wenn die vertretene Person so in die Lage versetzt wird, ihre Alltagsgeschäfte selbständig abzuschließen und gleichzeitig ihre Grundbedürfnisse (z.B. Miete für die Wohnung) gesichert sind (siehe unten Variante 3.).

Je nach den individuellen finanziellen Verhältnissen kann hinsichtlich der Berechtigungen auch nach Vermögenswerten und/oder Sparten differenziert werden. Ist die vertretene Person wohlhabend, so kann es etwa genügen, dass ihr die Möglichkeit zur Verfügung lediglich über ihr Vermögen bzw. bestimmte Vermögenswerte (z.B. Wertpapiere) entzogen wird (und nicht über ihr Girokonto). Ebenso kann die Vertretungsperson in solchen Fällen etwa verfügen, dass die vertretene Person zwar weiterhin Zugriff auf ihr bestehendes Girokonto behält, ihr jedoch kein Überziehungsrahmen zur Verfügung steht.

Der/die Vertreter/in ist im Innenverhältnis verpflichtet, jene „Alltagskonto-Variante“ zu wählen, die die **größtmögliche Verfügungsmöglichkeit / Selbstbestimmung** der vertretenen Person erhält und von der Bank zur Verfügung gestellt werden kann.

Hinweis: Hat der/die Vertreter/in durch entsprechende Verfügungen erreicht, dass die vertretene Person in einem gewissen Ausmaß auf ein Zahlungskonto zugreifen kann, so kann sich die Bank darauf verlassen, dass der Zugriff der vertretenen Person rechtswirksam ist.

Von Bankenseite wird derzeit eine **Einrichtung des Zugriffs auf Zahlungskonten** in den folgenden drei Varianten angeboten:[7]

	Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**
Beschreibung	Der/die Erwachsenenvertreter/in richtet für die vertretene Person ein neues **Zahlungsverkehrskonto** ein, das auf diese lautet. Der/die Erwachsenenvertreter dotiert dieses **Alltagskonto** mit einem frei zu wählenden (wiederkehrenden) Betrag, über den die vertretene Person selbstbestimmt verfügen kann.	Der/die Erwachsenenvertreter/in richtet für die vertretene Person ein neues, auf die vertretene Person lautendes **Sparbuch** ein, oder ein **Konto, das nicht für den Zahlungsverkehr geeignet** ist. Der/die Erwachsenenvertreter dotiert dieses Alltagskonto oder Sparbuch mit einem frei zu wählenden (wiederkehrenden) Betrag, über den die vertretene Person selbstbestimmt verfügen kann.	Der/die Erwachsenenvertreter/in räumt der vertretenen Person die Möglichkeit zu Verfügungen auf dem **bestehenden Girokonto** ein. Diese Verfügungen müssen sich im Rahmen eines von der/dem Erwachsenenvertreter/in bestimmten **Monatslimit** bewegen.
Rechte der vertretenen Person	• Erhalt einer eigenen „Bankomatkarte“. • Möglichkeit zum Bezahlen an „Bankomatkassen“ mit der eigenen Karte. • Bargeldbehebung an Selbstbedienungsautomaten und Bankomaten.	• Erhalt einer eigenen Karte oder eines eigenen Sparbuchs. • Bargeldbehebung mit der Karte an institutseigenen Geldausgabeautomaten. • Bargeldbezug in institutseigenen Filialen mit Kassa gegen Vorlage eines gültigen, amtlichen	• Bargeldbezug ausschließlich in institutseigenen Filialen mit Kassa gegen Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises. • Zusendung von Kontoauszügen.

[7] Jeweils abhängig vom konkreten Produkt- und Leistungsumfang des spezifischen Bankinstituts.

	• Nutzung des Online-Bankings. • Nutzung der Banken-Apps. • Eigenständige Durchführung von Überweisungen. • Ausdruck von Kontoauszügen. • Bargeldbezug in institutseigenen Filialen mit Kassa gegen Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises.	Lichtbildausweises (und, sofern einschlägig, gegen Vorlage des Sparbuchs). • Ausdruck von Konto-Auszügen.	

Besteht bei der gewählten Erwachsenenvertretung eine „**Co-Decision**“ (das bedeutet, dass der/die Vertreter/in und vertretene Person nur im Einvernehmen nach außen wirksame Rechtshandlungen setzen können; siehe oben III.C.2.), dann ist die Alltagskonto-Verfügung (oder eine vergleichbare Verfügung) von der vertretenen Person gemeinsam mit ihrem/ihrer Vertreter/in zu treffen. Die einzelnen Transaktionen am Alltagskonto (Zahlungsvorgänge) sind aber alleine möglich.

Hinweis: Sofern eine Co-Decision vereinbart ist, ist Variante 3 nur unter der Voraussetzung möglich, dass entweder die vertretene Person und der/die Erwachsenenvertreter/in gemeinsam in die Filiale kommen oder eine/r der beiden eine „Vorab-Genehmigung“ des/r anderen vorlegt (die im Hinblick auf Unterschrift, Datum und Umfang einer Überprüfung durch die Bank unterzogen wird).

7. Informationsrechte als „Mindestrechte“

Der vertretenen Person muss **in jedem Fall der Erwachsenenvertretung** – auch bei Vorliegen eines Genehmigungsvorbehalts – **und** bei **der Vorsorgevollmacht** ein Informationsrecht über ihr Konto und ihre sonstigen Vermögenswerte eingeräumt werden.

Kontounterlagen und -informationen sollen sowohl dem/r Vertreter/in als auch der vertretenen Person als Kontoinhaberin zur Verfügung stehen. Einerseits braucht der/die Vertreter/in die Unterlagen für die Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit, andererseits hat die vertretene Person auch ein berechtigtes Informationsinteresse.

Soweit dies möglich ist, soll die vertretene Person auch im **Online-Banking** einsichtsberechtigt sein.